

Statuten des Vereines „Sauwaldreiter“ (vormals „Sauwaldwege“)

Änderungen per 5. März 2010

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt ab 5. März 2010 den Namen „Sauwaldreiter“ (vormals „Sauwaldwege“)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 4725 St. Aegidi
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Region Sauwald, wobei im Kern die zwölf Gemeinden der bestehenden Leader+ Region beteiligt sind, darüber hinaus aber auch angrenzende Gemeinden in Aktivitäten mit eingebunden werden können

§ 2: Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Errichtung eines Wegenetzes im Sauwald für Reiter
- 2.2. Errichtung und Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur
- 2.3. Die Erhaltung geschaffener Wegstücke
- 2.4. Imagewerbung zur Stärkung der Bedeutung der Sauwaldregion für den sanften Tourismus, vorwiegend im Bereich Reiten
- 2.6. Geordneter Reit- und Wanderbetrieb zur Freude der ausübenden Benutzer der Wege und Plätze und der Zufriedenheit der betroffenen Grundbesitzer
- 2.7. Organisation von Informationsaustausch und Belebung der Reiterszene
- 2.8. Der Verein ist auf gemeinnützige Zwecke ausgerichtet

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- 3.1. Informationskampagnen an unsere Zielgruppe
- 3.2. Gut markierte und gekennzeichnete Wegeeinrichtungen
- 3.3. Anfertigung von Landkarten, wo der Verlauf und Einrichtungen des Wegenetzes und die Verknüpfung mit anderen touristischen Einrichtungen dargestellt sind
- 3.4. Zusammenarbeit mit anderen Tourismuseinrichtungen der Region
- 3.5. Intensive und enge Kontakte mit den wegeföhrenden Gemeinden und Grundbesitzern
- 3.6. Die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Benützungsgebühren von Nichtmitgliedern, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Zur weiteren Finanzmittelaufbringung werden Subventionsansuchen an öffentliche Einrichtungen der EU und nationale Stellen gestellt.
- 3.7. Durchführung von Veranstaltungen die dem Zweck dienen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, und
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, die die Vereinsarbeit durch erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen
- 4.3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

5. 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist zu begründen. Ein Rekurs an die Hauptversammlung ist möglich, diese entscheidet endgültig.

5.2. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands

Bezirkshauptmannschaft SCHÄRDING a. Inn

durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

6. 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand, wogegen eine Berufung an die Hauptversammlung möglich ist, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3. Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auf ausdrücklichen Wunsch und bei Verweigerung des zu leistenden Mitgliedsbeitrages.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7. 1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen, Leistungen und Dienste des Vereines in Anspruch zu nehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Sie haben die Pflicht, sich für den Vereinszweck einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

7.2. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme in der Hauptversammlung und die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die einberufung einer Generalversammlung verlangen

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind:

8.1. die Hauptversammlung (§ 9)

8.2. der Vorstand (§§ 10, 11, 12)

8.3. die Beiräte (§§ 10, 12)

8.4. die Rechnungsprüfer (§ 13)

8.5. das Schiedsgericht (§ 14)

§ 9: Die Generalversammlung

9. 1. Die ordentliche Generalversammlung des Vereines wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten und ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie wird vom Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vorsitzende (Obmann), bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

9.2. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 3 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand übergeben werden.

9.3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten: a) Genehmigung des letzten Protokolls. b) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der

Rechnungsprüfer. c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer. d) Beschlussfassung der eingebrachten Anträge.

9.4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig

9.5. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfers oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.

§ 10: Der Vorstand:

10.1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden (Obmann) und seinem Stellvertreter.
2. dem(der) Schriftführer(in) und seinem Stellvertreter(in).
3. dem(der) Kassier (Kassierin) und seinem(er) Stellvertreter(in).
4. den Gebietsleitern (Definition siehe unten)
5. den Beiräten
6. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

wobei die Funktionen unter Punkt 1-3 von der Generalversammlung gewählt werden und die Vorstandsmitglieder unter Punkt 4-5 vom gewählten Vorstand bestellt werden. Weiters bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin, der/die bevorzugt aus den unter Punkt 1-3 gewählten Funktionären, und nur wenn sich von jenen niemand zur Verfügung stellt auch aus sonstigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern bestellt werden kann.

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter sowie mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

10.5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

10.6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.

10.7. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit des Amtes entheben.

10.8. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bekanntgeben. Ihr Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam, wobei dieser Nachfolger bis zur ordentlichen Hauptversammlung vorübergehend auch vom Vorstand bestellt werden kann.

10.9. Die Gebietsleiter werden vom Vorstand bestellt und kümmern sich um die Mitglieder- und Wegenetzbetreuung in ihrem vom Vorstand definierten Gebiet

10.10. Weiters können fach- und projektbezogen auch kurzfristig Beiräte in den Vorstand bestellt werden

§ 11: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

11. 1. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

11.2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung

11. 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung

11.4. Verwaltung des Vereinsvermögen

11.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

11. 6. die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können

11.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

11.8. Bestellung eines Geschäftsführers und sonstiger Vorstandsmitglieder lt. §10

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12. 1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Obmann als Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

12.2. Der Schriftführer (die Schriftführerin) hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm (Ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzung.

12.3. Der Kassier (die Kassierin) besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

12.4. Der Geschäftsführer entlastet auf operativer Ebene den Vorstand und insbesondere den Obmann. Ihm obliegt die gewöhnliche Geschäftstätigkeit. Sein Aufgabengebiet und die Handlungsvollmachten (Entscheidungs- und Zeichnungsrechte) werden vom Vorstand individuell festgelegt.

12.5. Die Beiräte vertreten fachliche und/oder regionale Interessen, die einem Gesamtinteresse aus dem Titel §2 Vereinszweck unterzuordnen sind

§ 13: Rechnungsprüfer:

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vereinsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht:

15. 1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15: Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll primär den gemeinnützigen Wander-, Reit- und Pferdeorganisationen der Leaderregion Sauwald zufallen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu.

Beschlossen in der Hauptversammlung des Vereines am 5.3.2010

Der Obmann

Mag. Norbert Breitwieser e.h.